

B e r i c h t

der

**Kommission des schweizerischen Ständeraths, betreffend eine
Beschwerde von freiburgischen Bürgern über Führung der
Civilstandsregister.**

(Vom 18. Juli 1859.)

Lit. !

Die referirende Kommission führt vor Allem das **Thatsächliche** der in Berathung liegenden Angelegenheit vor.

Im Kanton Freiburg wurden ehemals, wie allwärts in der Eidgenossenschaft, über die Ehen, Taufen und Begräbnissfälle die betreffenden Register von der Geistlichkeit beider Konfessionen geführt; es waren dieß die von Alters her üblichen Kirchen- oder Pfarrbücher; die Bezeichnung: Civilstandsregister, war damals noch weniger bekannt, oder doch nicht in Uebung.

Ein Gesetz vom 20. November 1849 machte dem damaligen Zustand ein Ende, führte förmliche Register des Civilstandes ein, und übertrug die Führung derselben eigenen bürgerlichen Beamten. Die Behörden des Landes wollen das Ergebniß dieser Neuerung nicht befriedigend gefunden haben, und schritten zum zweitenmal selbstherrlich ein, indem der Große Rath des Standes Freiburg am 15. Dezember 1858 ein neues Gesetz erließ, welches verordnet, daß die von den Pfarrgeistlichen beider Konfessionen geführten Tauf-, Ehe- und Sterberegister, wie vor dem Gesetz vom 20. November 1849 zu Konstatirung des Civilstandes der Bürger dienen sollen. Die Vollziehung des Gesetzes geschah durch eine ausführliche Verordnung, welche hinsichtlich der Pfarreien evangelischen Bekenntnisses unter dem Titel von „Règlement pour la tenue des registres destinés à constater l'état civil des citoyens dans les paroisses réformées du Canton de Fribourg“ erschien; — bezüglich der katholischen Pfarreien dagegen in Form einer Vereinbarung zwischen dem Staatsrath und dem Bischof von Lausanne-Genève promulgirt wurde. Die verschiedenartige Form dieser Promulgation hat ihren ganz einfachen Ursprung in der ebenfalls verschiedenen Stellung, in welcher sich die Staatsbehörde einerseits zu der evangelischen Kirche, andererseits zu der katholischen Kirche befindet. In Bezug auf erstere übt sie bischöfliche (oberkirchliche) Rechte selbst aus; gegenüber der katholischen

Kirche setzt sich die Staatsbehörde, je nach Umständen und nach dem zu behandelnden Stoff, mit der bischöflichen Behörde in's Benehmen.

Nachdem das Gesetz, die Verordnung für den evangelischen Landestheil und die bezügliche Konvention oder Vereinbarung mit dem Bischof für die katholischen Pfarreien erschienen war, gieng eine Klage über das Geschehene nicht zwar an den Großen Rath selbst ein, sondern unmittelbar an die Bundesversammlung. Sie ist ohne Datum, ward aber Anfangs Januar an letztere eingegeben, und gelangte dann zur Begutachtung an den Bundesrath. Unterzeichnet sind die Herren Julius Schaller; A. Castella; J. Gendre, Advokat; J. Hartmann, Notar; N. Glaffon, Advokat; Robadey, Advokat; Cyprien Auer und August Majeur. Evangelischerseits verlautete nichts von einer Beschwerdeführung, und es scheint somit dieser Theil der Bevölkerung ganz mit dem Geschehenen einverstanden zu seyn. Die vorliegende Klageschrift hinwieder war bemüht, nachzuweisen, daß der Staat durch die Konvention wichtige eigene Rechte der katholisch-kirchlichen Behörde preisgegeben oder doch gefährdet, selbst einzelne der durch die Kantonsverfassung garantirten Rechte der Bürger verletzt, auch der Bundesverfassung und einzelnen Bundesgesetzen, namentlich demjenigen über die gemischten Ehen, Eintrag gethan habe. Die Einzelheiten der Klage sind in der Botschaft des Bundesrathes vom 13. Juni l. J. recapitulirt; *) eben so ist in der vorangegangenen Denkschrift des Staatsrathes von Freiburg, vom 24. Mai, dasjenige enthalten, was derselbe zur Rechtfertigung des vom Großen Rathe erlassenen Gesetzgebungsaktes zu sagen angemessen fand.

Der Bundesrath hat nach umständlicher Untersuchung des Klaggegenstandes seine Ansicht dahin ausgesprochen: „es sey mit Rücksicht auf die von der Regierung von Freiburg über den Sinn und die Vollziehung der (fraglichen) Konvention gegebenen Erklärungen und Zusicherungen der Beschwerde keine weitere Folge zu geben.“

Diesem Antrag pflichtete die nationalrätliche Kommission bei, eben so der Nationalrath selbst, der am 13. Juli den Beschluß faßte: „in den Gegenstand nicht einzutreten.“

Die Kommission des Ständerathes hat diese Angelegenheit aus dem allgemeinsten Standpunkte aufgefaßt und beleuchtet ihn, frei von aller politischen und konfessionellen Färbung.

Der Stand Freiburg, und in dessen Namen seine oberste Landesbehörde, hat sich, jetzt wie früher, mit einem Gegenstand befaßt, der unzweifelhaft in ihrer Kompetenz lag, d. h. mit der Bestimmung, wer die Register führen solle, die als Urkunden über den Civilstand der Bürger und Bewohner gelten und Anerkennung haben, wie diese Register

*) Siehe Seite 232 hievon.

verfaßt und gehalten werden sollen, welches das Maß der direkten Aufsicht des Staates über die betreffenden Bücher seyn werde, wer rechtsgültige Auszüge zu fertigen habe und wie solche zum Zweck der Rechtsgültigkeit beschaffen seyn sollen.

Ist einmal diese Competenz festgestellt und anerkannt (das letztere glauben wir ohne Weitläufigkeit aussprechen zu können), so kann sich nur noch fragen, ob Vorschriften der kantonalen Verfassung, oder aber Bundesvorschriften verletzt oder umgangen seyen.

Ad a. Kantonsverfassung. Vorliegende Convention und Verordnung sagen, daß die Geburt von Kindern reformirter Eltern in katholischen Pfarreien und von Kindern katholischer Eltern in reformirten Pfarreien vom Pfarrer oder Pastor, auf Begehren der Eltern, authentisch zu bescheinigen sey. Mit dem Schein in der Hand mögen dann die Eltern bei dem nächsten Geistlichen ihrer Confession den Taufakt und die Einschreibung in das Taufbuch vornehmen lassen. Die Beschwerdeführer wollen hierin eine Verletzung der durch Art. 9 der Kantonsverfassung garantirten Rechtsgleichheit finden. Die Commission vermag diese Verletzung nicht zu entdecken, da diesen Eltern, gleich den übrigen Eltern, die Möglichkeit gegeben ist, ohne irgend welche besondere Schwierigkeit für ihr Kind die Einschreibung in das Taufbuch und die durch dieselbe zu garantirenden bürgerlichen Rechte zu sichern.

Die Beschwerdeführer erwähnen ferner, daß dem bürgerlichen Gesetzbuch, in wiefern es die Fälschung der Civilstandsregister bestraft und auch daheringe Entschädigungsklagen berücksichtigt, durch fragliche Convention nicht Rechnung getragen sey.

Die Commission hat, wie der Bundesrath, keine Spur in derselben finden können, daß die Kraft des Gesetzes gegenüber von irgend wem dadurch geschwächt sey.

Ganz gleich verhält es sich mit der Behauptung, daß Bundesvorschriften verletzt seyen.

Die Beschwerdeführer behaupten, es sey der Art. 48 der Bundesverfassung dadurch verletzt, daß hinsichtlich der Kinder von Nichtfreibürgern (aber Schweizern) eine ungünstigere Behandlung stattfinde, als jene der eigenen Kantonsbürger sey. Das ist aber deswegen nicht der Fall, weil für gleiche Verhältnisse diese Schweizer ganz in gleichen Rechten gehalten werden, wie die evangelischen oder katholischen, im Kanton Freiburg verbürgerten Eltern und Kinder jeweilen in Pfarreien der andern Confession. Mehr verlangt die Bundesverfassung nicht.

Die Beschwerdeführer erachten ferner, es sey die Vorschrift, daß anderwärts abgeschlossene Ehen erst nach Ermächtigung der beidseitigen (weltlichen und geistlichen) Behörden in die Eheregister einzutragen seyen, zur Umgehung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen erlassen.

Hätte auch die Regierung nicht die gegentheilige Versicherung gegeben, so geht schon aus dem Text der Verordnungen, wie sie für die Katholiken und die Evangelischen gleichmäßig gegeben sind, daß sie gar nichts anders bezwecken, als was in allen übrigen Kantonen der Fall ist, — die erlaubte und nothwendige Sicherung vor dem Eindringen von Ehepaaren, deren Copulation die formelle Beobachtung des einschlägigen Gesetzes nicht vorangegangen wäre.

Die Commission erachtet sonach, daß auch keine Vorschriften der Bundesverfassung selbst oder einzelner Bundesgesetze als verletzt erscheinen.

Es liegt sonach in beiden angeführten Hauptrückichten kein Stoff des Einschreitens für die Bundesbehörden vor.

Der Vollständigkeit wegen darf gegenwärtiger Bericht nicht unangeführt lassen, daß die freiburgische Sektion des Vereins „Helvetia“ (unterzeichnet: Advokat N. Glasson und August Majeur), unter'm 11. Juli eine Schrift zur Widerlegung des bundesrätlichen Gutachtens eingereicht hat, in der jedoch keine irgendwie erheblichen Gründe zu Gunsten des Hauptbegehrens zu finden sind.

Die Commission schließt mit dem Antrage:

Es wolle der Ständerath, unter Bestätigung des nationalrätlichen Beschlusses, ebenfalls beschließen, auf die Eingangs erwähnte Beschwerde freiburgischer Bürger nicht einzutreten.

Bern, den 18. Juli 1859.

Die Mitglieder der Commission:

Baumgartner, Berichterstatter.

J. Winkler.

A. Schwerzmann.

Dr. J. Pestaluz.

C. Vogt.

Bericht der Kommission des schweizerischen Ständeraths, betreffend eine Beschwerde von freiburgischen Bürgern über Rührung der Civilstandsregister. (Vom 18. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1859
Date	
Data	
Seite	518-521
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 895

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.